

33 - 6410.1

Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für die Anlegung von zwei Tümpeln (Biotopteiche bzw. wechselfeuchte Mulden) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1292 der Gemarkung Attenhausen aus naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahme A2 für das Gewerbegebiet Süd Attenhausen

1. Sachverhalt

Die Gemeinde Sontheim beantragte am 10.07.2024 mit Planunterlagen des Ingenieurbüros IGL vom 24.06.2024 die Erteilung einer Plangenehmigung für die Anlegung von zwei regenwassergespeisten Tümpeln (Biotopteiche bzw. wechselfeuchte Mulden) im Grundwasserschwankungsbereich auf dem Grundstück Fl.Nr. 1292 der Gemarkung Attenhausen als naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahme A2 für das Gewerbegebiet Süd Attenhausen.

2. Rechtliche Grundlagen für die allgemeine Vorprüfung

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist. Das Vorhaben stellt ein Neuvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. c) UVPG dar. Das Landratsamt hat deshalb für dieses Vorhaben (Neuvorhaben) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

3. Allgemeine Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

a) Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 zum UVPG)

Prüfungskriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien
aa) Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	Anlegung von zwei Tümpeln/Biotopteichen mit einer Fläche von jeweils 70 m ² - 80 m ² und einer Tiefe von jeweils 60 cm - 80 cm.
bb) Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Maßnahme dient als naturschutzfachlicher Ausgleich für das Gewerbegebiet Süd Attenhausen der Gemeinde Sontheim
cc) Nutzung natürlicher Ressourcen (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	sparsamer Umgang mit natürlichen Ressourcen, bei Einhaltung der Auflagen des wasserrechtlichen Bescheids keine negativen Auswirkungen auf Grundwasser, Boden, Tiere und Naturhaushalt ersichtlich
dd) Erzeugung von Abfällen	Entstehung von Aushub im Zuge der Baumaßnahme
ee) Umweltverschmutzung und Belästigungen	nicht ersichtlich

ff) Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	nicht ersichtlich
gg) Risiken für die menschliche Gesundheit	nicht ersichtlich

b) Standort des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Betroffenheit		
aa) bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)	landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks		
bb) Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Verfügbarkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien)	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen ersichtlich		
cc) Schutzkriterien Sind durch das Vorhaben rechtswirksame Schutzgebiete betroffen?	betroffen		Art, Größe, Umfang der Betroffenheit; Bemerkungen
	Ja	Nein	
Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete, 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen (§ 29 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender oder stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmter Bereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
sonstige nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 - 6 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
sonstige nach Art. 23 BayNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Hochwasserrisikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

c) Art und Merkmale möglicher Auswirkungen (Anlage 3 Nr. 3 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standorts	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität
Boden	Abtrag der oberen Bodenschichten bis zu einer Tiefe von ca. 80 cm	unerheblich, da nur geringe Auswirkungen auf die Bodenschichten des bisher landwirtschaftlich genutzten Grundstücks
Wasser	Tümpel befinden sich im Grundwasserschwankungsbereich	Bei Einhaltung der Auflagen des wasserrechtlichen Bescheides sind keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten (vgl. Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kempten vom 07.08.2024).
Luft/Klima	nicht zu erwarten	-
Tiere	nicht zu erwarten	-
Pflanzen	Abtrag der oberen Bodenschichten inkl. der Grasnarbe	unerheblich, da nur geringe Auswirkungen (bisher landwirtschaftlich genutztes Grundstück)
Landschaft	nicht zu erwarten	-
Kultur-/Sachgüter	nicht zu erwarten	-
Mensch	nicht zu erwarten	-

d) Gesamteinschätzung der erheblichen Umweltauswirkungen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

4. Ergebnis der Prüfung

Aus o.g. Gründen besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Mindelheim, 14.08.2024
Landratsamt Unterallgäu

Für den Vermerk

Martin Daser
Sachgebietsleiter

Franziska Beck